

Richtlinien für Grabmasse, Grabmäler, Bepflanzung und Unterhalt auf dem evangelischen und katholischen Friedhof Bürglen

Art. 1

Für die Bestattungsarten gemäss Friedhofreglement Art. 8 werden die Masse anhand der bestehenden Friedhofpläne angewendet:

Grabmasse

Die Grabtiefen betragen für Aschenbeisetzungen mind. 80 cm. Bei Erdbestattungen ist eine Tiefe von mind. 150 cm und bei Kindergräbern eine solche von mind. 130 cm einzuhalten.

Art. 2

Zur genauen Bezeichnung der Gräber wird nach der Bestattung oder Aschenbeisetzung ein einheitliches Grabkreuz, das den Namen des(r) Verstorbenen trägt, angebracht. Ausnahme: Bei Aschenbeisetzungen in das Gemeinschaftsgrab und vor die Urnenwand wird auf das Grabkreuz verzichtet und eine Namenstafel gesetzt. Das Grabkreuz wird nach dem Setzen des Grabmales wieder entfernt. Auf Wunsch der Angehörigen kann das Kreuz käuflich übernommen und als dauerndes Grabzeichen beibehalten werden.

Grabzeichen

Art. 3

Die Grabmäler müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen. Alle störenden Farben und Formen sind zu vermeiden.

Grabmäler

Als Material für Grabsteine dürfen nur Natursteine verwendet werden (ausgenommen schwarz-schwedisch Granit). Für Grabmäler sind auch geeignete Holzarten und Metalle zugelassen. Nicht zulässig sind polierte Steine, Metalle und Bearbeitungsarten, die spiegelnden Glanz erzeugen. Die Gestaltung der Ansichtsfläche und des Kopfstückes ist dem Hersteller innerhalb der vorgeschriebenen Masse (Art. 4) freigestellt, doch sollen Schriftbild und Schmuckform harmonisch angepasst sein.

Grabmäler dürfen nur im Beisein des Friedhofgärtners gestellt werden.

Art. 4

Die Grabmäler der Reihengräber dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten: Masse

	Höhe	Breite	Tiefe
Urnenreihengräber	90 cm	50 cm	20 cm
Erdbestattungsgräber	110 cm	60 cm	20 cm
Kindergräber	90 cm	50 cm	20 cm

Die Höhe wird vom hinterliegenden Terrain des Grabes aus gemessen. Wenn Liegeplatten gewünscht werden, sind solche im Normalmass von 100 cm x 50 cm mit maximal 10 % Neigung zulässig. Die Liegeplatte muss aus dem gleichen Material geschaffen sein wie der Grabstein. Ist kein Grabstein vorgesehen, so ist wenigstens ein Holzkreuz als Grabzeichen zu setzen.

Die Friedhofkommission kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen in den Artikeln 3 und 4 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betroffenen Grabes, noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofes beeinträchtigt werden.

Art. 5

Mit der definitiven Anpflanzung des Grabes darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat, die Gräber eingeteilt und die Fusswege erstellt sind. Die Bepflanzung der Reihengräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken. Bepflanzung
und Unterhalt
der Gräber

Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher als 60 cm sein. Der Raum hinter dem Grabmal darf nicht bepflanzt werden.

Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Gartenanlagen überwuchern oder sonstwie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird der entsprechenden Aufforderung durch den Friedhofvorsteher nicht Folge geleistet, so ist diese Arbeit auf Kosten der Angehörigen auszuführen oder anzuordnen.

Art. 6

Die Angehörigen haben die Gräber in Ordnung zu halten. Das Entsorgen der Kränze und Blumenschalen ist Sache der Angehörigen. Bei den Arbeiten ist jede Beschädigung des benachbarten Grabes oder der allgemeinen Anlage zu vermeiden. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, die Kränze und Blumenschalen auf den Gräbern zu entfernen, wenn die Kränze unansehnlich und die Blumen verwelkt sind. Grabpflege

Art. 7

Die Reihengräber werden auf Kosten der Politischen Gemeinde einheitlich eingefasst.

Grabein-
fassungen

Art. 8

Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können innert 20 Tagen, mit Antrag und Begründung versehen, beim zuständigen Departement des Regierungsrates angefochten werden.

Rechtspflege

Von der Friedhofkommission der Politischen Gemeinde Bürglen TG erlassen am 11.12.1995 und per 1.1.1996 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
K. Moser

Der Aktuar:
E. Baumann